

Bebauungsplan I-48 in Wegberg

Artenschutzprüfung (Stufe I)



Michael Straube

Wegberg

Oktober 2021

Auftraggeber:

Gronau plan GbR
Friedrich-List-Allee 61
41844 Wegberg

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im Oktober 2021

Kartenquelle: © Geodaten NRW 2021 (soweit nicht anders angegeben)

Fotos: © Michael Straube, September 2021

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	8
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	10
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	13
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	16
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	17
Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	17
Vorprüfung des Artenspektrums	17
Vorprüfung der Wirkfaktoren	17
Ergebnis	17
NOTWENDIGE MAßNAHMEN	19
M1 Bauzeitenregelung	19
M2 Schutz gefundener Tiere	19
M3 Beleuchtung	19
M4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
M5 Schaffung von Ersatz-Lebensstätten	20
Anregungen	20
QUELLEN	22
ANHANG: PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	23

Anlass

Die Gronau plan GbR plant im Süden der Kernstadt von Wegberg auf einer bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche die Entwicklung von Wohnbebauung. Auf einer Teilfläche soll eventuell ein Kindergarten gebaut werden. Für die Fläche wird ein Bebauungsplan aufgestellt (BP I-48, Wegberg - Maaseiker Straße).

Auf den in Anspruch genommenen Grünland- und Ackerflächen sowie in für die Erschließung zu fällenden Bäumen könnten trotz der Störungen durch die angrenzenden Straßen und Siedlungen Lebensstätten planungsrelevanter Arten bestehen, v.a. von Vögeln und Fledermäusen.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinausgehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2019). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2019). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei der Umsetzung der Planung Vögel, Fledermäuse oder Individuen anderer planungsrelevanter Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen und Bäume dienen im Kreis Heinsberg mehreren geschützten Arten als Lebensraum und Lebensstätten. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich der Planung oder unmittelbar angrenzend Arten Lebensstätten nutzen oder potentiell nutzen können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Dazu fand eine Begehung des Gebietes statt. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Süden der Kernstadt von Wegberg. Es wird im Nordosten von der Maaseiker Straße, im Süden vom Grenzlandring begrenzt, beide begleitet von Alleen und Fuß-/Radwegen. Im Nordwesten grenzt die bestehende Bebauung östlich der Gerhard-Hauptmann-Straße mit Einzelhäusern und in Richtung des

Plangebiets liegenden Gärten an. Südlich des Grenzlandrings beginnt intensiv ackerbaulich genutztes Offenland, dem sich im Südosten die Ortschaft Uevekoven anschließt. Dazwischen liegt die Fläche einer alten, zurückgebauten Ziegelei, auf der ein kleines Gewerbegebiet entsteht. Östlich der Maaseiker Straße befindet sich das Gebäude der Rettungswache. Derzeit (September 2021) wird die Fläche südlich davon für den Bau einer neuen Feuerwache hergerichtet. Östlich davon schließen sich ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzte Flächen an, nordöstlich mehrere Sportstätten, das Hallenbad und das Schulzentrum von Wegberg.

Das Plangebiet besitzt eine Fläche von etwa 2,7 ha. Für die ASP wurde darüber hinaus ein Umkreis von etwa 300 m betrachtet (ca. 50 ha).

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes oder der Biotopverbundplanung des Landes NRW. Gesetzlich geschützte Biotope oder Flächen des Biotopkatasters NRW liegen nicht im Plangebiet (Internetquelle: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de>, abgerufen am 1.10.21). Südlich des Grenzlandrings beginnt ein großflächig Wegberg umgebendes Landschaftsschutzgebiet, ebenso östlich des Schulzentrums entlang des Beeckbachs. Das nächste Naturschutzgebiet bilden die Waldflächen des Tüschenbroicher Waldes sowie Wald- und Ackerflächen entlang der Schwalm bei Watern (ca. 850 m südwestlich). Im Tüschenbroicher Wald (ca. 1.500 m) und entlang des Mühlenbachs (ca. 2.100 m) wurden neben Naturschutzgebieten auch europäisch geschützte FFH-Gebiete ausgewiesen.

Die nächsten Flächen des Biotopverbundes NRW mit besonderer Bedeutung und gleichzeitig Flächen im Biotopkataster sind Gehölze und Ausgleichflächen um die alte Ziegelei (ca. 160 m südlich des Plangebietes) und entlang des Beeckbachs (ca. 400 m nordöstlich). Flächen des Biotopverbundes NRW mit herausragender Bedeutung bilden Schwalm und Mühlenbach mit den begleitenden Wäldern und Naturschutzgebieten.

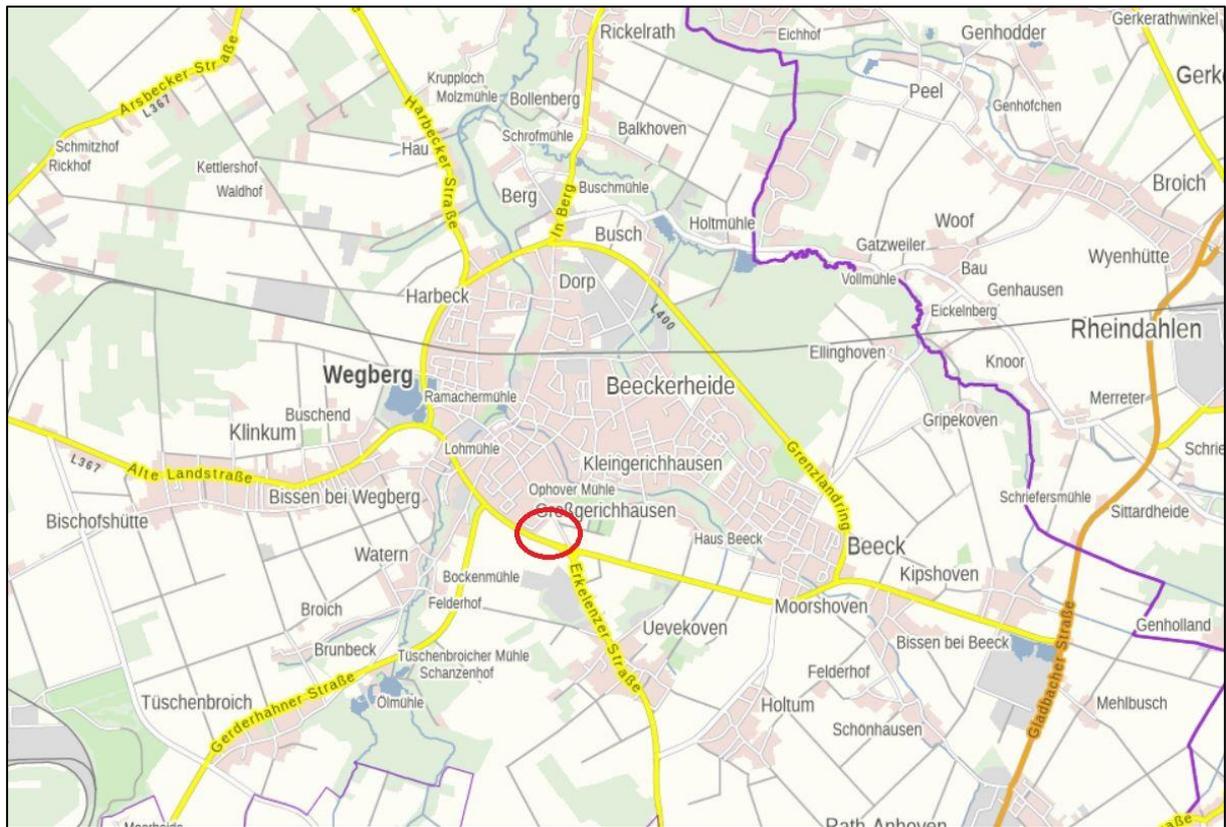


Abb. 1: Lage des Plangebiets (roter Kreis) im Süden des Zentrums von Wegberg (Abruf Oktober 2021, ohne Maßstab)



Abb. 2: Das Plangebiet im Luftbild (Abruf Oktober 2021, ohne Maßstab, Bildflug 22.2.2021)



Abb. 3-6: Ansichten des Plangebiets



Abb. 7-8: Allee am Grenzlandring, südlich ans Plangebiet angrenzend



Abb. 9-10: Allee an der Maaseiker Straße, nordöstlich ans Plangebiet angrenzend



Abb. 11-12: Grenze des Plangebiets zu den im Nordwesten angrenzenden Gärten

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes und anderer Quellen (s.u.) fand am Vormittag des 23.9.2021 eine Begehung des Plangebietes statt. Dabei wurden die Flächennutzungen im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen erfasst und Hinweise auf Vorkommen und Lebensstätten planungsrelevanter Arten gesucht (vgl. vorausgehende Fotos).

Das Plangebiet wird derzeit und wurde in der Vergangenheit vollständig ackerbaulich genutzt. Etwa 85 % der Fläche wird vom einem Maisacker im Nordwesten eingenommen. Die restlichen 15 % im Südosten werden als Futtergrasfläche bewirtschaftet. Nach alten Luftbildern (1998-2018) besteht diese Nutzung bereits seit vielen Jahren. Auf und am Rand der Mähwiese konnten neben typischen Futtergräsern mehrere Wildkräuter erfasst werden, wenn auch nur kleinflächig.

Südlich des Plangebiets besteht entlang des Grenzlandrings (L 400) eine Allee u.a. aus Bergahornen mit mittlerem Baumholz, entlang der Maaseiker Straße eine Allee aus vorwiegend Gleditschien, ebenfalls mit mittlerem Baumholz.

Die angrenzenden Gärten werden vorwiegend als Ziergärten mit Rasenflächen und mehreren großen Pools genutzt. Neben heimischen Gehölzen wächst dort ein hoher Anteil an nicht heimischen Gehölzen, u.a. über längere Strecken Hecken u.a. aus Thuja spec.

Weder im Untersuchungsgebiet noch im Bereich der Alleen und des angrenzenden Offenlands wurden planungsrelevante Arten oder Hinweise auf ihre Lebensstätten vorgefunden. Die Begehung fand allerdings erst nach der Brutzeit statt. Brutplanungsrelevanter Arten werden im Maisfeld und auch im Grünland, das vom einem Trampelpfad durchzogen ist, ausgeschlossen. Auch im Bereich der umliegenden Flächen wurden keine planungsrelevanten Arten erfasst. Die Bäume der Alleen und die angrenzenden Gärten und Gehölze dienen sicherlich vielen häufigen und verbreiteten Vogelarten wie Tauben und kleinen Singvögeln als Lebensraum und Niststätten.

Das Plangebiet wird sicherlich von zahlreichen Tierarten als Nahrungshabitat genutzt. Darunter sind u.a. mit Eulen und Greifvögeln (vermutlich u.a. Mäusebussard, Turmfalke, Sperber, Waldkauz, Waldohreule, potentiell auch Uhu) sowie mehreren Fledermausarten (u.a. Breitflügel- und Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Braunes Langohr) vermutlich auch planungsrelevante Arten. Es handelt sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat einer oder mehrerer planungsrelevanter Tierarten. Sicherlich wird das Plangebiet auch von nicht planungsrelevanten Vogel-, Säugetier-, Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum genutzt (vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten). Trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dürften im Boden und v.a. im Bereich der Mähwiese auch an den Pflanzen zahlreiche häufige und verbreitete Insekten, Insektenlarven und andere Wirbellose leben, die wiederum weiteren Tierarten als Nahrung dienen. Das Plangebiet ist angesichts nahe gelegener und großflächiger landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie naturnäherer Flächen um die ehemalige Ziegelei, am Beeckbach und im Bereich von Schwalm und Tüschenbroicher Wald als Lebensstätte und Nahrungshabitat aber von untergeordneter Bedeutung.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2019). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten und ihrer Erhaltungszustände in NRW wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2021).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW sowie den Angaben des Auftraggebers und Hinweisen des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung und Nutzung des Gebietes als Lebensstätte von planungsrelevanten Arten möglich sind, fand eine Begehung des Gebietes statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für den Messtischblatt-Quadrant 4803-4 und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 1.10.21 (vgl. Anhang).
- Das Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) mit Stand vom 1.10.21 (s.u.).
- Datenbank Observation (nrw.observation.org, Stand 1.10.21)¹
- Kreis Heinsberg (mündl. Mitt., 24.9.21)
- NABU Wegberg (mündl. Mitt., 2.10.21)
- Auftraggeber
- eine Begehung des Plangebietes (s.o.)

Von Auftraggeber und Kreis Heinsberg sowie von Anwohnern kamen keine Hinweise auf bekannte Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet und der näheren Umgebung, die Datenbank Observation lieferte ebenfalls keine brauchbaren Hinweise. Im LINFOS werden im Plangebiet keine Nachweise planungsrelevanter Arten aufgeführt, im 300 m Umkreis um das Plangebiet der Fund einer moribunden Teichfledermaus (Gymnasium, 2004). Für die weitere Umgebung melden sowohl LINFOS als auch NABU Nachweise mehrerer Fledermausarten (vgl. Angaben im FIS unten), zumindest für Breitflügel-, Zwergfledermaus und Braunes Langohr auch Nachweise von Quartieren im Siedlungsbereich. Für die Allee am Grenzlandring gibt der NABU für September 2021 den Nachweis von jagenden Zwergfledermäusen an, im nordwestlich angrenzenden Dichterviertel wurden neben jagenden auch balzende Zwergfledermäuse sowie eine einzelne balzende Rauhaufledermaus nachgewiesen. Entsprechend bestehen dort (im Siedlungsbereich) vermutlich auch Paarungsquartiere dieser beiden Arten. Auf dem alten, geräumten Ziegeleigelände wies der NABU 2019 die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling und

¹ Die Datenbank Observation wird von einer niederländischen Stiftung betrieben und kooperiert mit mehreren faunistischen Arbeitskreisen in NRW (u.a. LFA Fledermausschutz). Da Daten leicht einzufügen sind (inkl. Kontrolle auf Plausibilität) und - soweit nicht gesperrt - frei abzufragen sind, entwickelt sich der Datenbestand zu einer aktuelleren und vollständigeren Quelle als die Datenbanken des LANUV NRW (Fachinformationssysteme Geschützte Arten in NRW FIS und @LINFOS).

Schwarzkehlchen als Brutvögel nach², in Uevekoven bestehen mehrere, teilweise bedeutende Kolonien der Mehlschwalbe.

Im FIS führt das LANUV für den MTB-Quadranten und die betroffenen Lebensraumtypen (Acker, Fettwiese, Kleingehölze/Alleen, Gärten und Gebäude) unter den Säugetieren acht Fledermausarten auf: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus (siehe Anhang). Bei der Teichfledermaus handelt es sich um einen seltenen Durchzügler, der v.a. entlang größerer Gewässer auf der Zugzeit im Kreis Heinsberg nachgewiesen wird. Das Plangebiet ist ohne Bedeutung für die Art. Abendsegler und Rauhautfledermäuse treten regelmäßig in Wegberg zur Zugzeit in Frühjahr und Herbst sowie überwintert auf. Die anderen fünf Arten werden in Wegberg regelmäßig jagend und/oder in Quartieren an Gebäuden oder in Fledermauskästen gefunden. Vorkommen weiterer Fledermausarten sind nicht ausgeschlossen. Diese wurden jedoch im Kreis Heinsberg bisher nur selten nachgewiesen, so dass das Plangebiet auch für sie ohne Bedeutung ist. Bis auf die Breitflügelfledermaus könnten alle genannten Arten Quartiere in Bäumen nutzen. Hinweise darauf wie abstehenden Rinde oder große Höhlungen wurden an den Alleebäumen auf der Seite des Plangebietes nicht gefunden. Es ist davon auszugehen, dass mehrere Fledermausarten im Gebiet jagen (s.o.) und auch Quartiere an Gebäuden oder in Bäumen in der Nachbarschaft nutzen. Essentielle Jagdhabitats von Fledermäusen werden für das Plangebiet ausgeschlossen.

Weiter führt das FIS im ausgewerteten MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen 31 planungsrelevante Vogelarten auf (siehe Anhang): Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Wespenbussard. Von diesen Arten sind nur für die Offenlandbrüter Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel Brutten auf den Acker- und Grünlandflächen im Plangebiet denkbar. Hinweise darauf liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung, der starken Störungen von den angrenzenden Straßen, Wegen und Gärten, des Trampelpfades in der Mähwiese, der geringen Größe des Plangebiets und der abschreckenden Wirkung von vertikalen Strukturen wie Alleebäumen und Gebäuden auf Offenlandbrüter werden rezente Brutvorkommen der genannten vier Arten im Gebiet ausgeschlossen.

Mangels Gebäuden, Gehölzen, Abgrabungen und Gewässern können Lebensstätten der übrigen 27 planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet von vornherein ausgeschlossen werden. Dazu kommt die Störungsempfindlichkeit vieler Arten und der starke Rückgang der meisten der o.g. Arten auch im Kreis Heinsberg. Mehrere

² Aufgrund der Erschließung des Gewerbegebietes wurden die notwendigen Strukturen für Bluthänfling und Schwarzkehlchen im Bereich der ehemaligen Ziegelei inzwischen zerstört. Ob sie in den angrenzenden Ausgleichflächen brüten, ist nicht bekannt.

Arten wie Bluthänfling, Girlitz, Sperber und Waldohreule könnten in benachbarten Bäumen und Gärten brüten, Arten wie Star, Turmfalke, Waldkauz und Mehlschwalben an Gebäuden. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes ist es als Lebensraum (Nahrungshabitat) für diese Arten aber von untergeordneter Bedeutung, auch für die Vorkommen von Bluthänfling, Schwarzkehlchen und Mehlschwalb im Norden von Uevekoven.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten und Gebäudebrüter Haussperling, Dohle und Mauersegler werden Kolonien im Plangebiet mangels Bauten ausgeschlossen, v.a. Haussperlinge dürften in Gehölzen in benachbarten Gärten und Gebäuden Niststätten nutzen.

Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere und Vögel führt das FIS für den ausgewerteten MTB-Quadranten nicht auf. Bei anderen Arten als den im FIS genannten Arten, die im Plangebiet vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plangebietes vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet unter den Säugetieren potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Igel, Spitzmäuse, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs, als Nahrungsgäste u.a. Lachmöwe und Graureiher sowie als Nahrungsgäste und potentielle Brutvögel in angrenzenden Gehölzen und an nahen Gebäuden u.a. Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht und Mauersegler (lokal keine Baumbrüter bekannt) sowie die in Wegberg verbreitet vorkommenden Amphibienarten, v.a. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg- und Teichmolch, die das Plangebiet als Landlebensraum nutzen können. Aufgrund der beiden angrenzenden, stark befahrenen Straßen dürfte eine Eignung des Plangebiets als Lebensraum von Amphibien und anderen bodengebundenen Arten nur sehr eingeschränkt möglich sein, da eine Besiedlung praktisch nur aus Richtung der angrenzenden (Zier)Gärten möglich ist.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im Plangebiet ausgeschlossen.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung des Plangebietes kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen,
- zur Rodung einzelner Alleebäume für Zuwegung und Infrastruktur
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehr in einem bislang wenig durch Fahrzeuge beunruhigten Gebiet. Von den angrenzenden Straßen, Gärten und einem Trampelpfad gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Passanten mit und ohne Hunde, Hauskatzen und Gartenarbeiten aus,
- zu Stoffeinträgen u.a. durch Wegebau,
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten und von Gebäuden im Bau, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm und Erschütterungen), überlagern sich aber v.a. mit den von den benachbarten Straßen, Wohngebieten und Rettungswachen (bestehende Rettungswache und im Bau befindliche neue Feuerwache) ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Arten behandelt.

Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Vorprüfung des Artenspektrums

Es ist das Vorkommen von mindestens acht Fledermausarten in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rohhaut-, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus.

Außerdem ist das Vorkommen von 31 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können. Theoretisch erscheinen im kleinen, ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Plangebiet nur Brutarten von vier Arten möglich: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Wirkungen auf die o.g. Fledermausarten, die zu Konflikten führen können, sind auszuschließen, da keine Quartiere im Gebiet bestehen können. Das Gebiet dient sicherlich mehreren Arten als Nahrungshabitat, wenn auch nicht als essentielles.

Aufgrund der intensiven Nutzung, der starken Störungen und der geringen Größe des Plangebietes werden Lebensstätten der vier genannten Vogelarten im Bereich des BP ausgeschlossen. Nahrungshabitate bestehen für diese und auch für weitere der im Anhang genannten planungsrelevanten Arten, allerdings im Plangebiet in geringerem Umfang als auf den nahe gelegenen größeren landwirtschaftlichen Nutzflächen und naturnäheren Flächen u.a. um die ehemalige Ziegelei bei Uevakoven, im Tüschbroicher Wald und entlang von Schwalm und Beeckbach.

Ergebnis

Lebensstätten von Fledermäusen und von planungsrelevanten Vogelarten werden für das Gebiet des BP ausgeschlossen. Essentielle Jagdhabitate bestehen dort ebenfalls nicht. Starke Störungen, die den lokalen Erhaltungszustand einer planungsrelevanten Art im Plangebiet oder in der näheren Umgebung verschlechtern könnten, werden ausgeschlossen.

Zur Vermeidung der Störung und Zerstörung von Brutn häufiger und verbreiteter Vogelarten und der Tötung von Fledermäusen in zu fallenden Bäumen sind die nachfolgend genannten Maßnahmen (M1 - M4, ggf. M5) umzusetzen.

Entsprechend sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen (Zerstörung von Lebensstätten und Tötung von Tieren). Eine vertiefende Prüfung (ASP II) mit systematischen Untersuchungen von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Tiergruppen ist nicht notwendig. Die Planung ist zulässig.

Notwendige Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung der Planung ist unwahrscheinlich. Bruten häufiger und verbreiteter Arten sind auf Grün- und Ackerland sowie in den Alleebäumen aber möglich. Außerdem gilt, dass nach § 39 BNatSchG kein Tier grundlos getötet werden darf.

M1 Bauzeitenregelung

Gehölze (hier Alleebäume) dürfen - soweit überhaupt notwendig - nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (1.10.-28.2.). Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten und genutzter Fledermausquartiere durch einen Fachkundigen ausgeschlossen werden.

Die Erschließung der offenen Flächen darf nur außerhalb der Brutzeit, also von September bis Februar, beginnen. Sofern dies nicht möglich ist, müssen Bruten verhindert oder durch eine Begehung vor dem Beginn der Erdarbeiten ausgeschlossen werden.

M2 Schutz gefundener Tiere

Im Falle des Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

M3 Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der angrenzenden Offenland- und Gartenflächen sowie der Alleebäume.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Straßen und Plätzen, Häusern und Gärten in die offene Landschaft und in Richtung benachbarter Gartenflächen und Alleebäume minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

M4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und frei stehende Glaswände.

M5 Schaffung von Ersatz-Lebensstätten

Sofern Lebensstätten planungsrelevanter Arten gefunden und zerstört werden, sind sie in Rücksprache mit dem Kreis Heinsberg nach MKULNV 2013 zu ersetzen. Die Nebenbestimmungen für Hangort und Installation nach MKULNV 2013 sind unbedingt zu beachten. Vogelkästen und Höhlenkästen für Fledermäusen müssen spätestens alle zwei Jahre kontrolliert und gereinigt werden.

Anregungen

Es wird angeregt, an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und Fledermäuse zu schaffen. Derzeit gehen durch Abbrüche und (energetische) Sanierungen Niststätten und Fledermausquartiere im Siedlungsbereich in großer Zahl und oft ersatzlos verloren. Starke Alleebäume mit dem Potential zur Bildung von Höhlungen sollten möglichst erhalten werden.

Weiter sollten offene Flächen um die Gebäude möglich wenig versiegelt und extensiv bewirtschaftet werden, etwa als Extensivwiesen und nicht als englischer Rasen, um Insekten und Wirbeltiere zu fördern. Versiegelte, geschotterte oder auf andere Weise von Vegetation frei gehaltene Flächen sollten auf das notwendige Minimum

beschränkt und Schotterflächen ausgeschlossen werden. Es gehen im Bereich des BP große Flächen verloren, die derzeit trotz Nutzung als Acker Insekten bzw. deren Larven und anderen wirbellosen Tieren im Erdreich einen Lebensraum bieten und die später Vögeln, Fledermäusen und anderen Arten als Nahrung dienen. Die Bepflanzung der Grundstücke muss weitgehend mit heimischen Gehölzen geschehen. Eine Möglichkeit, die Versiegelung der Ackerflächen ein wenig abzumildern, ist die Begrünung von Dächern. Diese ist technisch heute bei vielen Dächern möglich. Dachbegrünung dient nicht nur als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sondern auch der Wasserrückhaltung und der Verbesserung des Lokalklimas.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BNATSchG (2019): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 13.5.2019. - BGBl. I S. 706.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2021): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (30.04.2021) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Anhang: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4803-4 (Wegberg-Südost) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken (KIG), Äcker (Äck), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt), Fettwiesen und -weiden (FettW) und Gebäude (Geb)

FIS NRW vom 1.10.2021

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äck	FettW	KIGeh	Gärt	Geb
Säugetiere								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)	Na	Na	(Ru)
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu, Na	Na	FoRu
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-		Na	Na	Na	FoRu!
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	Na	Na	(FoRu)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					FoRu
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na	Na	FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)	Na	Na	FoRu!
Vögel								
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)		
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		FoRu	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!	FoRu!			

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äck	FettW	KIGeh	Gärt	Geb
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)	Na	FoRu
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!, Na	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	(FoRu), Na	Na	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	FoRu			
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	Na	(Na)	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(FoRu)		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)		Na	FoRu!
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!	FoRu	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)	Na	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	FoRu		(FoRu)	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu, Na				
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	(Na)		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)	(FoRu), Na	Na	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Äck	FettW	KIGeh	Gärt	Geb
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		Na	FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(FoRu)	Na	FoRu!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na	(Na)	FoRu	(Na)	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	(Na)		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	(FoRu)			
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na	Na	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)	Na		

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand unbek. unbekannt

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen